

AZ: schm/je

**Mitteilung-Nr.: 0047/2008/MV**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	18.12.2008	Ö	Kenntnisnahme

**Betreff:**

**Dichtheitsprüfung und Sanierung von  
privaten Entwässerungsleitungen  
Antrag von Herrn Böckenhauer vom  
20.11.2008**

**Begründung:**

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zu nächsten Sitzung am 18.12.2008 durch die Rechtsabteilung der Stadt Neumünster die Auslegung der vorhandenen Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Neumünster (Abwassersatzung) vom 14.02.2005 (§§ 6, 16) dahingehend prüfen zu lassen, ob das Vorgehen des Fachdienstes Tiefbau und Grünflächen rechtssicher ist, wenn die öffentliche Zuständigkeit 1 Meter nach der Grundstücksgrenze endet, auch wenn der Schacht auf dem Grundstück mit größerer Entfernung zur Grenze gebaut wurde.

Der oben genannte Sachverhalt wurde durch die Rechtsabteilung wie folgt geklärt:

„ In der vorbezeichneten Angelegenheit nehmen wir zu den aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung:

1. Die Abgrenzung, wo die öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ beginnt und endet, legt die Gemeinde in ihrer Satzung fest. In der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Neumünster (Abwassersatzung) vom 14.02.2005 ist in § 5 Abs. 4 definiert, dass die Grundstücksanschlüsse Bestandteil der zentralen öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung sind.

Als Grundstücksanschluss wird in § 6 Nr. 3 Abwassersatzung die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal bis zum ersten Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt. Sofern ein Übergabeschacht nicht vorhanden ist endet der Grundstücksanschluss nach § 6 Nr. 3 Abwassersatzung 1 m hinter der Grundstücksgrenze.

Als Übergabeschacht versteht man gemeinhin den ersten Kontrollschacht nach der Grundstücksgrenze. Auch hier ist es Sache der Gemeinde festzulegen, welche Anforderungen sie an den Übergabeschacht stellt. Dies ist in der Satzung in § 16 Abs. 4 geschehen, welcher anordnet, dass der Übergabeschacht an zugänglicher Stelle möglichst 1 m hinter der Grundstücksgrenze zu der Straße in der der Abwasserkanal liegt zu errichten ist und nach den technischen Vorgaben der Stadt Neumünster von einem autorisierten Tiefbaufachbetrieb herzustellen ist. Der Fachdienst Tiefbau und Grünflächen ordnet dabei in den Auflagen zur Baugenehmigung an, dass der Schmutzwasserübergabeschacht den Anforderungen der DIN V 4034 Teil 1 zu entsprechen hat.

Somit hat der Übergabeschacht, um als Übergabeschacht im Sinne des § 6 Nr. 3 Abwassersatzung gelten zu können, zwei Anforderungen zu erfüllen: Er muss an einer für die Stadt zugänglichen Stelle liegen und den Anforderungen der DIN V 4034 Teil 1 entsprechen. Alle Schächte, die diese Anforderungen nicht erfüllen, sind somit auch keine Übergabeschächte im Sinne der Abwassersatzung, sodass dann die Auffangregelung gilt, dass, wenn ein Übergabeschacht nicht vorhanden ist, der Grundstückseinschluss 1 m hinter der Grundstücksgrenze endet.

Schächte, die sich in Gebäuden befinden, scheiden demnach von vornherein aus, da sie die Anforderung „Zugänglichkeit“ nicht erfüllen. Bei allen zugänglichen Kontrollschächten hängt deren Eigenschaft als Übergabeschacht davon ab, ob sie der DIN V 4034 Teil 1 entsprechen.

2. Dieses Ergebnis ist nach Einschätzung der Unterzeichnerin bei Satzungserstellung nicht beabsichtigt worden. Vielmehr wollte man wohl erreichen, dass die Zuständigkeit der Stadt immer spätestens einen Meter hinter der Grundstücksgrenze endet, was aber mit der vorliegenden Satzungsregelung nicht erreicht wird. Die Satzung könnte dahingehend geändert werden, das entweder die Position des Übergabeschachtes genauer festgelegt wird (die bisherige Formulierung „möglichst 1 m“ reicht dafür nicht), oder, wie dies auch häufig der Fall ist, die Zuständigkeit der Stadt einfach an der Grundstücksgrenze endet, was die wenigsten Abgrenzungsprobleme verursachen dürfte.“

Aufgrund dieser Stellungnahme zur nicht eindeutigen Formulierung „möglichst 1m“ wird die Verwaltung nunmehr im Einzelfall prüfen, ob die Schächte auf den privaten Grundstücken, die eine größere Entfernung als 1 m zur Grenze haben, im Sinne der jetzigen Satzung Übergabeschächte sind. Die Verwaltung hat begonnen die Abwassersatzung zu ändern um eine konkrete Beschreibung des Übergabepunktes zwischen öffentlichen und privaten Zuständigkeiten zu definieren.

Im Auftrag

Schulz